

Besichtigungsbestätigung



Prüfbericht über die Untersuchung
auf Vorkommen von
planungsrelevanten, geschützten Vogelarten
unter Berücksichtigung des Artenschutzes
(gem. §§ 44 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz))
auf dem Gelände der Martin-Luther-Schule
wegen Baumfällung und Abbruch.

im Auftrag der

STADT GRONAU (Westf.)
FD 461 - Stadtplanung





Baumfällung wegen Abbruch und Neubau

Auftraggeber: STADT GRONAU (Westf.)

Artenschutzrechtliche Prüfung Vorstufe I über die Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten in oder an einem geplanten Gebäude-/abbruch-/umbau, bei Baumfällungen od. bei Änderung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Besichtigung der unten bezeichneten Objekte fand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG statt am 04.09.2025.

1 - für: Stadt Gronau - FD 461/ Stadtplanung (Auftraggeber/Name)
2 - auf: Grundstück / Hofgelände / Flur 004 – FlStck. 1250 / Fläche: 11.605 m² (sonstige Fläche)
3 - Art: Baumfällung / vor Abbruch u. Neubau der Martin-Luther-Schule (Bauobjekt/Gelände)
[z.B. Gebäude: Wohnhaus / Scheune / Gewerbeobjekt # Grünanlagen / Grundstücke / Bäume mit > als 1,80m U] ** (Gehölz/Baumbestand)
4- Str.: Nebenstelle / Grünstiege 64
5 - Ort: 48599 Gronau

An den in Zeilen 2-3 gen. Bäumen^x wurde an Stämmen: ☒, im Geäst: ☒, in Baumkronen: ☒ und am Gebäude: ☒ geprüft, ob an diesen Stellen planungsrelevante, geschützte Arten vorkommen

Bei Bau- / Abbruchobjekten^x / Gehölzen/Bäumen^x:

das Grundstück war begehbar ☒ – war nicht zugänglich ☐. – oder: nur teilweise ☐ bei Flächen^{xx} und Grundstücken^{xx}:

- Bäume ja ☒ nein ☐ Gehölze ja ☒ nein ☐ Gewässer ja ☐ nein ☒
- Gebäude ja ☒
- Fotos ja ☒ nein ☐

• Ergebnis: An / in den Bäumen / Gehölzen und am Gebäude sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von diesen geschützten Arten gefunden worden :

- ¹ Fledermäuse ja ☐ nein ☐ / ² gesch. Vögel ja ☐ nein ☒ (zutreffendes ankreuzen ☒)
- ³ Amphibien ja ☐ nein ☐ / ⁴ Reptilien ja ☐ nein ☐ (^{1,3+4} nicht Gegenstand der Untersuchung)

Anhang: Beibl. 1-7 bitte beachten!

Beauftragter Gutachter

Gronau, 04. Sept. 2025

Besichtigung /
Begutachtung:

Robert Freimuth
Unterschrift / Robert Freimuth



Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); Geltung ab 01.03.2010

FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Bei Bauvorhaben sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

§§ 44 ff BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte, bestimmte Tier- und Pflanzenarten

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Zugriffsverbote zu ermitteln.

(1) Es ist verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Umfang und Dauer der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I) bildet die Grundlage für die Einschätzung eines potentiellen Konflikts vor geplanten Abriss- oder Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des Artenschutzes. Hierfür ist eine Begutachtung des Geländes / Gebäudes / Bäume / Gehölze vor Ort erforderlich. Der Untersuchungsumfang ist abhängig von Größe und Anzahl der Gebäude, der Beschaffenheit der Gebäude und deren Lage, sowie der vorhandenen Grünflächen mit Bäumen und Gehölzen. Für jedes Projekt ist gesondert ein Bericht bzw. Gutachten erforderlich. - Sollten bei der Bewertung (Vorstufe I) keine Konflikte mit dem Artenschutz gesehen werden, ist das Verfahren beendet. - Liegt am untersuchten Objekt oder Areal ein Konfliktpotential vor, kann eine Prüfung der Stufe 2 anberaumt werden. Bei einer vorliegenden Baugenehmigung kann die zuständige Behörde alternativ zur ASP I den Bauherrn beauftragen, eine ökologische Baubegleitung, z.B. durch eine sachkundige Person einzurichten.

(HAFTUNGSAUSSCHLUSS: siehe Kasten / letzte Seite)

Bemerkungen - zur ‚Besichtigungsbestätigung‘ (^{*)}lt. Seite 1)

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG.) müssen rechtzeitig vor baulichen Maßnahmen die Grundstücke, die Abrissobjekte und auch ältere Bäume (mit einem großen Stammvolumen, allgemein ab ca. 180 cm/Ü Umfang) durch Sachkundige auf vorhandene Mauerritzen oder Löcher im Mauerwerk und Baumhöhlen, Brutstätten, Sommer- oder Winterquartiere geschützter Tierarten hin überprüft werden. Zu diesen Tierarten gehören alle einheimischen, besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten, sowie Amphibien.

Besichtigungsbestätigung

- nach der Untersuchung zur Feststellung auf Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (Vögel/ Fledermäuse) auf einem Grundstück / Baugebiet und in/an Gebäuden unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und bei Baumfällungen.

Allgemein gilt:

Vor Genehmigung eines Bauvorhabens ist gutachterlich oder durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob im Bereich des Abriss- oder Baugrundstücks in oder an den Gebäuden oder zu beseitigenden Gehölzen Tiere der in NRW verbreiteten, nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten vorkommen. Erfahrungsgemäß handelt es sich insbesondere um Fledermäuse und Vögel.

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten ist im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ im Internet^{*)} hinterlegt, auf die im Rahmen von Zulassungsverfahren besonderes Augenmerk zu richten ist. Dem zufolge werden Angaben zur qualifizierten Einschätzung zur Funktion des Gebäudes/der Gehölze als Sommer- oder Winterquartier, Wochenstube, Brutplatz oder Ruhestätte (Fledermäuse oder Vögel) erforderlich.

Weiterhin werden Aussagen zum Zeitpunkt der Begehung und zur Art der Begutachtung vor Ort gefordert und ggf. welche Hilfsmittel dabei eingesetzt werden. Zur Dokumentation sind aussagekräftige Fotos des Gebäudes dem Bericht beizufügen oder sie digital zur Verfügung zu stellen.

Desweiteren werden Ausweichmöglichkeiten eingeschätzt und geprüft, ob Ersatzlebensräume zu schaffen sind. Diese müssten ggf. dann bereits vorab bereit zu stellen sein. Grundsätzlich ist der Abrisszeitpunkt so zu wählen, dass die betroffenen Tiere, deren Bruten und Jungtiere nicht getötet oder erheblich beeinträchtigt werden.

^{*)} (naturschutzfachinformationssystemenrw.de/artenschutztierearten/gruppe)

Begründung:

Vor Beginn der Arbeiten muss sichergestellt sein, dass kein Tier zu Schaden kommt.

- ¹⁾ Bei Abrissmaßnahmen, beim Umbau u. bei Bauerweiterungen müssen die Objekte vorher untersucht werden, weil diese Gebäude oft schon längere Zeit leer stehen und Gebäudebrütern u. Fledermäusen einen idealen Lebensraum bieten können.
- ²⁾ Bei Neubauten muss zuvor das Gelände untersucht werden, um mögliche Konfliktsituationen mit der vorhandenen Flora und Fauna zu klären.
- ³⁾ Bei Baumfällungen muss die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen. Auch im Siedlungsbereich (Wohn- und Industriegebiete) sind viele Bäume auf Grundlage rechtlicher Regelungen geschützt. Bäume, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt worden sind, dürfen nicht, auch wenn der Baum krank ist, ohne Begutachtung gefällt werden.

! im Übrigen gilt:

- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September dürfen Bäume außerhalb gärtnerisch genutzter Grundstücke und außerhalb von Wallhecken oder Wald nicht mehr gefällt werden (Bundesweite Regelung). Das bedeutet für die Praxis, dass beispielsweise bestehende oder potentielle Baugrundstücke, die nicht die Ausnahmekriterien (z. B: als ein bereits gärtnerisch genutztes Grundstück) erfüllen, in diesem Zeitraum nicht Bau vorbereitend von Gehölzen „abgeräumt“ werden dürfen. - Ganzjährig ist im Übrigen der Artenschutz zu beachten.

▶ weitere Anmerkung zu: ⁽³⁾

Auch nach Abschaffung der Baumschutzsatzung der Stadt Gronau gelten weiterhin die Bestimmungen zum Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen uneingeschränkt: „*Erhaltungsfestsetzungen gemäß § 9 BauGB Abs. 25. a),b) für Bäume und Gehölze im Rahmen gültiger Bebauungspläne: Grundsätzlich sind sowohl Einzelbaumerhaltungsfestsetzungen als auch flächenhafte Festsetzungen in Form von Grünflächen in Bebauungsplänen zu beachten. (...) Ältere Bäume mit Fledermausquartieren sind 'unabhängig von der momentanen Belegung ganzjährig geschützt'!*“ → *'Das gilt übrigens auch für Schwalbennester'*

(vgl. 'Merkblatt Artenschutz' Referat für Umwelt- und Naturschutz Stadt Gronau - Stand Februar 2023)

Vorbemerkung –zu Artenschutzrechtliche Gutachten–

Wenn eine Baumaßnahme⁽¹⁾ so wie hier, der Abriss und Neubau der Martin-Luther-Schule, und dafür die Fällung von Bäumen erfolgen sollen, sind eine artenschutzrechtliche Prüfung (Vorstufe I) durch Begehung und Einschätzung des Grundstücks und eines Gebäudeteils auf eine mögliche Habitateignung für die relevanten Arten (*hier*: besonders geschützte Vogelarten) und eine artenschutzrechtliche Stellungnahme darüber erforderlich. Im Zuge der Untersuchung sind Aussagen zu den auf Seite 4 aufgeführten Punkten (¹*Art der Begutachtung*) zu machen.

Vorhaben:

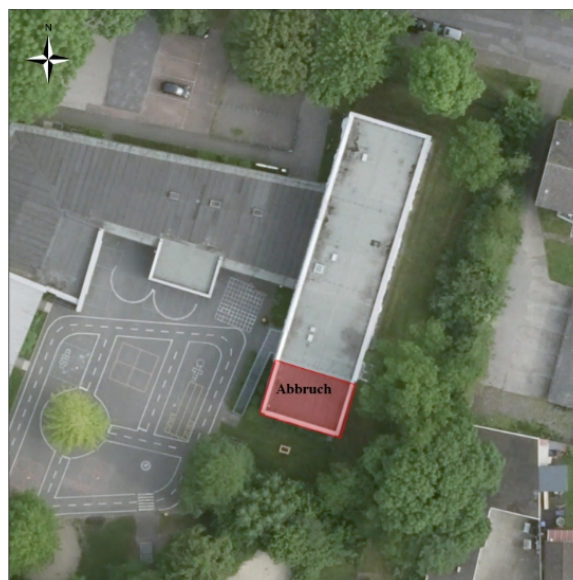
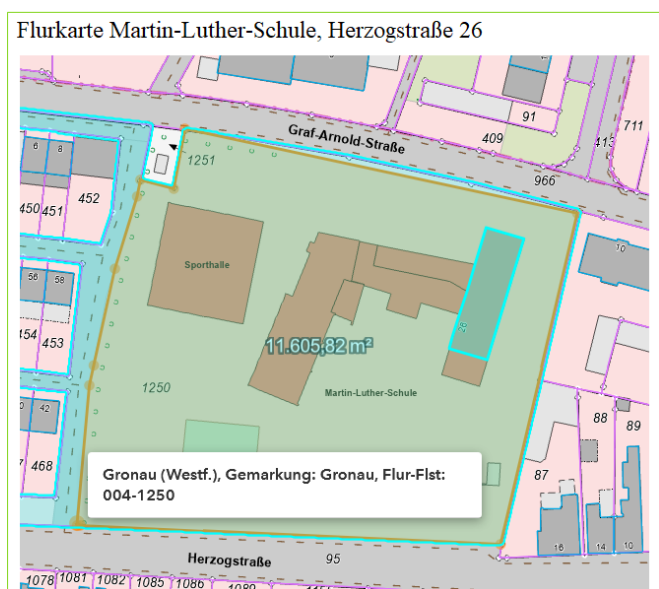
Der Fachdienst **FD 461 (Stadtplanung - Referat für Natur- u. Umweltschutz)** der Stadt Gronau gibt eine artenschutzrechtliche Einschätzung und Untersuchung des Baumbestands auf dem Gelände der Martin-Luther-Schule und eines Gebäudeteils der Schule auf Vorkommen von geschützten Vögeln in Auftrag. Damit ist eine Begehung mit Besichtigung des Gebäudes und des Schulgeländes erforderlich, um eine Bewertung nach den Kriterien des Artenschutzes zu kalkulieren. Insofern wurden nicht nur die Bäume, sondern auch das Abrissobjekt (außen) auf Gebäude-bewohnende Vogelarten untersucht.

Das beinhaltet eine qualifizierte Einschätzung der Bäume und des Gebäudes mit Aussagen zur Funktion als Sommer- oder Winterquartier, Wochenstube, Brutplatz oder Ruhestätte für geschützte Vögel. (*Eine entsprechende Untersuchung, speziell auf Fledermäuse wurde bereits zuvor durchgeführt.*) Sofern die hier relevanten Vogelarten (z.B. Schwalben-/Nester am Gebäude, oder Spechte/Baumhöhlen) bei dieser Untersuchung festgestellt werden, sind auch Aussagen zu möglichen Ersatzlebensräumen/Ausweichmöglichkeiten nötig. Desweiteren folgen Angaben zum besten Abbruchzeitpunkt.

Anlass und Zweck der Besichtigung

Die Stadt Gronau beabsichtigt den Abbruch eines Gebäudeteils (ein Anbau) und die Räumung des Bauplatzes, um einen Neubau zu errichten. Aus diesem Anlass sollen die für die Fällung vorgesehenen Bäume sowie Bäume im direkten Umfeld artenschutzrechtlich auf möglicherweise bestehende Habitate für geschützte Vogelarten bewertet werden, bevor die geplanten Bauarbeiten beginnen.

Flurkarte



Für die beabsichtigte Fällung der Laubbäume (und einer Tanne) aus dem Baumbestand auf dem Schulgelände und den Gebäudeabriss ist, wie oben beschrieben, eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Eignung als Habitat durch eine sachkundige Person erforderlich. Alte Bäume können für geschützte Vögel einen idealen Lebensraum mit Brutgelegenheiten darstellen. Wenn die Prüfung als Ergebnis Habitateigenschaften für diese relevanten Arten feststellt, werden geplante Neubau- oder Abbrucharbeiten von der zuständigen Behörde (*zumindest vorerst*) nicht genehmigt.



¹ Art der Begutachtung vor Ort

Die Begehung erfolgt nach diesen, im genannten Schreiben der Stadt Gronau stehenden Vorgaben:

Schr. v. 17.08.2025: *Auszug* „(...)Artenschutzprüfung der Stufe I / ausgenommen die Gruppe der Fledermäuse. Der Eingriff findet im östlichen Bereich des Geländes statt. (...) Bäume, die hier im Bereich des Neubaus stehen, bzw. bei denen der Kronentraufbereich betroffen ist, sollen entfernt werden.“ - Zusätzlich wird das Gebäude von außen auf geschützte Vogelarten zu untersuchen und das Ergebnis im Bericht zu dokumentieren sein.“

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen Aussagen zu diesen Punkten:

- ¹ Art der Begutachtung vor Ort
- ² Qualifizierte Einschätzung zur Funktion des Gebäudes und der Bäume als Habitat für Vögel
- ³ Gehölzstrukturen für Vögel
- ⁴ Sommer-/Winterquartier, Brutplatz und Ruhestätte für Vögel
- ⁵ Erforderlichkeit von Ersatzlebensräumen und Ausweichmöglichkeiten
- ⁶ Bester Abriss- oder Fällzeitraum.
- Fotos (innen / außen)

Die zur Dokumentation gemachten Fotos zeigen das Gebäude und die Bäume. Auf den Luftbildern (siehe Seite 8 / unten) sind auch die Bäume und andere Gehölze auf dem ganzen Grundstück ersichtlich.

- Die Begehung erfolgte am 04. Sept. 2025 morgens in Begleitung einer Vertreterin des FD 461 der Stadt Gronau.

Anlass der Untersuchung

Bevor die vorgesehenen Abriss- und Bauarbeiten im bezeichneten Bereich beginnen, müssen Bäume und Gehölze entfernt werden, um das Baufeld für den Neubau vorzubereiten. Das erfordert eine artenschutzrechtliche Bewertung des Baumbestandes und des Gebäudeteils. Bei der Prüfung soll festgestellt werden, ob Habitate für die relevanten Vogelarten in diesem Bereich gegeben sind, und ob diese Lebensräume durch die Baumfällung oder durch den Gebäudeabbruch beeinträchtigt oder zerstört werden.

¹ Art der Begutachtung vor Ort

Die Untersuchung fand morgens statt. Zur Dokumentation der örtlichen Verhältnisse wurden Fotos gemacht. Einige davon sind hier im Bericht eingefügt. Weitere Bilder werden beim Gutachter gespeichert. Der Auftraggeber kann bei Bedarf jederzeit die Fotos anfordern (rp-freimuth@gmail.com).

² Qualifizierte Einschätzung zur Funktion

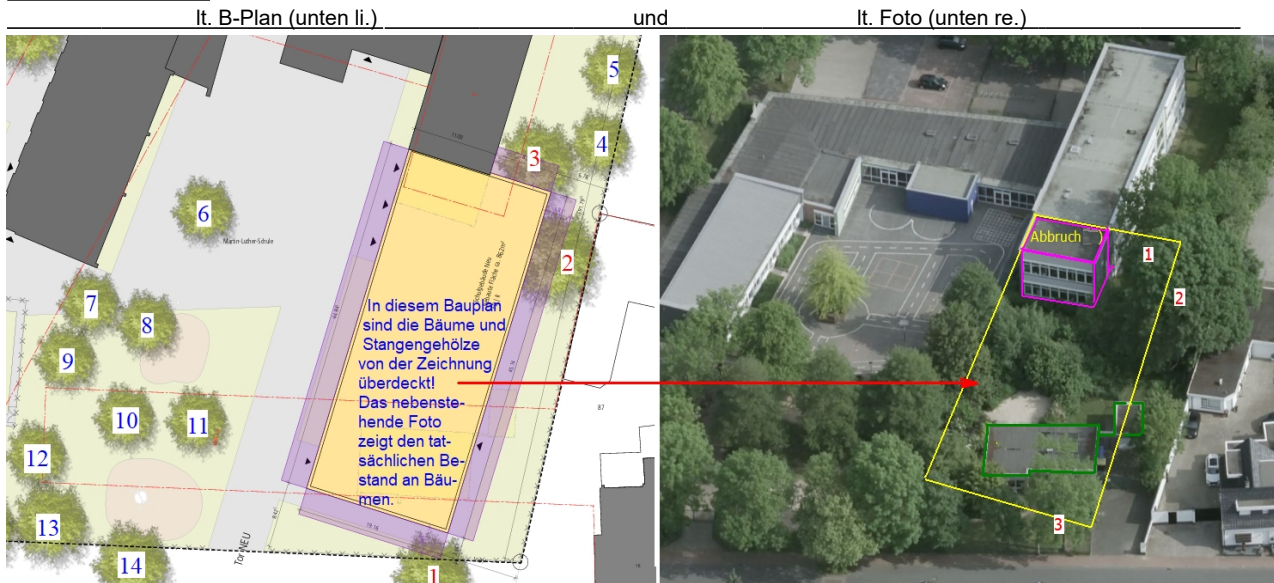
Die alten, hochstämmigen Bäume auf dem Schulgelände sind augenscheinlich gesund und haben weder erkennbare Höhlen in den Stämmen, noch Astlöcher, die den geschützten Vogelarten Brut- oder Nistplätze bieten. Sie sind, wie der untersuchte Gebäudeteil und das ganze Baugebiet ohne Anzeichen oder Spuren, die auf die gesuchten Arten hindeuten könnten. Schwalbennester, die dauerhaft, von Jahr zu Jahr wieder genutzt werden, gibt es hier nicht.

Habitateigenschaften als Sommer-/Winterquartier, Wohnstube, Brutplatz und Ruhestätte sind in den besichtigten Bäumen nicht erkennbar. Sie sind offensichtlich wohl kaum als Habitate der relevanten Vogelarten geeignet. Die teils spärlich belaubten Bäume und Gehölze lassen recht gut erkennen, dass es in den Baumkronen keine Vogelnester, Astlöcher oder Baumhöhlen gibt. Es kann als ausgeschlossen erachtet werden, dass die relevanten Vogelarten in diesem Baumbestand dauerhaft vorkommen.

³ Gehölzstrukturen für Vögel

Der Baum- bzw. Gehölzbestand am Schulgelände wäre allenfalls für Ringeltauben- oder Krähennester geeignet, die jedoch ebenfalls nicht festgestellt werden. Kleinvögel nisten hier in den Baumkronen nicht. Löcher in den Baumstämmen, die als Spechthöhlen dienen können, konnten nicht gefunden werden.

Standorte der Bäume



Vor Ort zeigte sich, dass mehrere Bäume und Stangengehölze entfernt werden müssen, wobei die drei im Bauplan markierten Bäume (1 2 3) im Bauplatzbereich stehen bleiben sollen. Es müssen wohl 12 bis 14 Laubbäume (inkl. einer Tanne) mit einem Stammumfang $\geq 100 - 190\text{cm}$ gefällt werden. Sie stehen dem Neubau im Wege. Die im Foto sichtbaren Baumkronen werden teils durch drei bis fünf dicht aneinander stehende Stämme gebildet, wodurch sich die höhere Anzahl der zu fällenden Bäume erklärt. Darüber hinaus müssen ebenfalls für die Baufeldräumung noch etwa 50 Stangengehölze (Umfang $\geq 20 - 50\text{cm}$) entfernt werden. – Auch diese sind ohne Befund.

⁴ Sommer-/Winterquartier, Brutplatz und Ruhestätte

Baumhöhlen in den Stämmen, die zum Beispiel Spechten einen Brutplatz bieten, kommen augenscheinlich nicht vor. Quartiere oder Nester der geschützten Vogelarten konnten auch am Gebäude nicht gefunden werden.

Feststellung

Die betreffenden Bäume und Stangengehölze sind offenkundig für die planungsrelevanten Vögel als Habitat nicht geeignet. Es fehlen dafür die entsprechenden Eigenschaften. Die relevanten Vogelarten kommen hier wohl eher nicht vor. Eine Schaffung von Ausweichplätzen wird somit nicht erforderlich

⁵ Erforderlichkeit von Ersatzlebensräumen

Da im Bereich von Gebäude und Bäumen die Untersuchung ohne Befund bleibt, erübrigt es sich, wie oben ausgeführt, Ersatzlebensräume schaffen zu müssen.

Es ist wohl nicht zu erwarten, dass der Abbruch des Gebäudeteils und die Entfernung der Bäume und Sträucher auf die relevanten Arten hier und in der näheren Umgebung Einfluss haben wird. – Dies gilt für den Baumbestand in unmittelbarer Nähe sowie für den gesamten Schulhofbereich



Rote Punkte markieren die zu fällenden Bäume - die Stangengehölze hinter dem Absperrband werden entfernt.

Diese Bilder (oben) und die auf den folgenden Seiten zeigen die Laubbäume und die Tanne.

Fotos:

Der Anbau des Schulgebäudes / Abbruchobjekt



Der Anbau des Schulgebäudes wurde an Außenwänden ☒, und im Gebäude^{*)} ☐ untersucht, ob planungsrelevante, geschützte Arten hier vorkommen und ob sich diese Stellen als Habitat eignen für:

- Vögel / Fledermäuse. / Amphibien= .

^{*)} Kein Zutritt – hier: aktuell
Unterricht alle Schulklassen!

Nach Begehung und Besichtigung des untersuchten Gebäudeabschnitts ergab sich als Befund, dass:
Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten für:

- Fledermäuse ja ☐ nein ☐ - Prüfung auf Fledermausvorkommen: s. Fremdgutachten.
- gesch. Vögel ja ☐ nein ☒ gegeben sind ja ☐ nein ☒ und, dass diese Arten hier vorkommen ja ☐ nein ☒ nicht gefunden wurden.

Fotos:

Die Bäume - Laubbäume, Stangen- und Strauchgehölze

Rote ☒ Punkte markieren die zu fällenden Bäume - die Stangengehölze hinter dem Absperrband werden entfernt.



Fotos: Die Bäume - Laubbäume, Stangengehölze und eine Tanne



gelbe Punkte:
Bäume bleiben
erhalten.



Diese Tanne
wird gefällt.



Rote Punkte markieren die zu fällenden Bäume - die Stangengehölze hinter dem Absperrband werden entfernt.

Zu den Fotos Seiten 6 + 7

Die Bäume des Schulgeländes wurden an Stämmen: ☒, Ästen: ☒ Kronen: ☒ untersucht, ob planungsrelevante, geschützte Arten hier vorkommen und ob sich diese Stellen als Habitat eignen für:

- Vögel / Fledermäuse. / Amphibien.

Nach Besichtigung der untersuchten Bäume und Gehölze ergab sich als Befund, dass:

Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten für:

- Fledermäuse ☐ ja ☐ nein ☐ - Prüfung auf *Fledermaus*vorkommen: s. Fremdgutachten.
- gesch. Vögel ☐ ja ☐ nein ☒ gegeben sind ☐ ja ☐ nein ☒ und, dass diese Arten hier vorkommen ☐ ja ☐ nein ☒ nicht gefunden wurden.

– Der untersuchte Baum/-Gehölzbestand ist ohne Befund!

Bei Bedarf kann der Auftraggeber weitere Fotos anfordern: rp.freimuth@gmail.com . Diese werden dann per eMail / digital zur Verfügung gestellt!

⁶ Bester Abriss- oder Fällzeitraum

Für den Gebäudeabbruch gibt es auf Grund des Untersuchungsergebnisses, da ohne Befund, aktuell keine temporäre Empfehlung, da der Beginn der geplanten Maßnahmen erst ab diesem Herbst vorgesehen ist. Insofern kann mit den Abrissarbeiten ohne Zeitvorgabe erfolgen.

→ Hinsichtlich der geplanten Fällung der untersuchten Bäume wird hier an auf die Ausführungen auf der Seite 2 (*siehe:* ⁽²⁾ Bei Baumfällungen (...) / *im Übrigen gilt* (...) *weitere Anmerkung zu:* ⁽³⁾) hingewiesen! – Dem zufolge gelten die allgemein gültigen Zeitvorgaben für das Entfernen von Bäumen.

Das Schulhofgelände der Martin-Luther-Schule aus der Vogelperspektive. Die Aufnahmen zeigen den umfangreichen Baumbestand.



Zusammenfassung: zu 1 – 6

Der untersuchte Baumbestand ist für die relevanten, geschützten Vogelarten als Habitat eher nicht geeignet. Das trifft auch auf das Gebäude bzw. den Gebäudeteil (außen) zu. Im Untersuchungsbereich gibt es offensichtlich keine Quartiere (Sommer/Winter), weder Nistplätze noch Rückzugsräume. Anzeichen, die auf die gesuchten Arten hindeuten, gibt es nicht. Der Untersuchungsbereich weist keine konkreten Spuren oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen von geschützten Vogelarten auf. Entsprechende Hinweise darauf wurden nicht gefunden. Das Gebäude und die Bäume werden weder als Habitat, noch als Wohnstube oder Nistplatz usw. genutzt.

Durch die Entfernung der Bäume und weiterer Gehölze, sowie durch den Gebäudeabriss, werden die bei der Prüfung gesuchten Vogelartenrten wohl nicht betroffen sein.



Endergebnis / Fazit der Untersuchung

Der untersuchte Bereich weist keine erkennbaren Habitateigenschaften auf. Anzeichen oder Hinweise, die auf Vorkommen der relevanten Vogelarten hindeuten können, sind nicht fesetgestellt worden.

Durch die Fällung der Bäume und Gehölze, und durch den Abbruch des Gebäudeanbaus werden sicherlich keine Habitate von geschützten Vögeln zerstört oder vernichtet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach (§ 44 Abs. 1, i. Verb. m. Abs. 5 BNatSchG) durch die geplante Entfernung von bis zu 14 Bäumen und des Stangenholzbestands ausgelöst werden; das trifft auch für den Abriss des Anbaus zu.

Sollten jedoch -wider Erwarten- bei Beginn der Arbeiten oder während der Baumaßnahmen Tiere der relevanten Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten zunächst einzustellen, und die Naturschutzbehörde ist zu informieren. ^{*)} (Kasten/ siehe unten)

Den geplanten Baumaßnahmen stehen somit unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (gem. §§ 44 ff BNatSchG) Hinderungsgründe nicht im Wege.

➤ Sofern der Ausführung der geplanten Unternehmungen keine rechtlichen oder sonstige Gründe entgegen stehen, können die Arbeiten, ggf. nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle, begonnen werden.

Gronau, 09. Sept. 2025

Beauftragt zur Begutachtung:

Besichtigung /
Prüfung:


Unterschrift / Robert Freimuth



^{*)} Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, dass sich in der Zeit nach der Untersuchung (bzw. nach der Niederschrift dieses Berichts) und dem Beginn oder während der geplanten Maßnahme(n), einzelne Kreaturen der relevanten, geschützten Arten an oder in den betreffenden Objekten oder auf den Flächen neu eingefunden haben. Sollten mit Beginn von Abriss- oder Bauarbeiten, bzw. nach deren Genehmigung, die relevanten Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen, und die Naturschutzbehörde ist zu informieren. Die zuständige Kreisbehörde kann, (s. Seite 4, unter „Qualifizierte Einschätzung zur Funktion“ 4. Abs.“) daraufhin vertiefende bzw. weiterführende Untersuchungen, z. B. im Rahmen einer ASP II, verlangen. Die geplanten Baumaßnahmen werden dann (zumindest vorerst), nicht weiter genehmigt.

Haftungsausschluss: In solchem Fall haftet der Begutachter bzw. der Verfasser *nicht* für Folgekosten und *nicht* für andere Aufwendungen jeglicher Art, die durch eine zeitweilige, evtl. behördlich angeordnete Unterbrechung oder gänzliche Untersagung der Bau- oder Abrissarbeiten (Baustopp) deswegen entstehen können! - Die Inhalte des Berichts unterliegen dem Urheberrecht. Als Autor ist der Verfasser dieses Berichts Inhaber des Urheberrechts. Eine Verwendung oder Vervielfältigung der Inhalte des Berichts ohne Zustimmung des Urheberrechtinhabers nicht gestattet. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung oder Vervielfältigung des Berichts entstehen, wird *ausgeschlossen*. – Gleiches gilt auch für Textpassagen, wenn sie auf Veranlassung der zuständigen Behörde als Ergänzung übernommen wurden, sowie auf mögliche, evtl. spätere Sondergenehmigungen, die außerhalb der Zuständigkeit des Begutachters und seiner Feststellungen im Bericht anschließend amtlich getroffen werden.